
Protokollauszug Gemeinderat

Geschäft	Initiative "Zur Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung vor Urnenabstimmungen". Erklärung Gültigkeit. Ansetzen Termin Urnenabstimmung.
Datum	20. März 2023
Nummer	GR 2023-42 - 0.1.1.1

Ausgangslage

Datiert mit 18. Januar 2023 ist eine Initiative "Zur Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung vor Urnenabstimmungen" am 23. Januar 2023 bei der Gemeinde eingegangen. Die Initiative ist von drei Personen unterzeichnet: Dr. Conrad Frey, Rolf Eicher, Beat Hauri, alle drei mit Wohnsitz in Zumikon.

Wortlaut und Begründung der Initiative

Initiative "Zur Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung vor Urnenabstimmungen"

Initiativtext

Nach Artikel 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zumikon vom 10. Juni 2018 sei nachstehender Artikel 11a einzufügen:

"¹ Vorlagen, über welche eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, sind vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.

² Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.

³ Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeinderats, kann dieser den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten."

Begründung

Die Politische Gemeinde Zumikon kennt derzeit vor der Urnenabstimmung keine vorbereitende Gemeindeversammlung. Dies führt dazu, dass insbesondere bei Ausführungskrediten über Investitionsvorhaben kein politischer Diskurs über ein Projekt geführt wird; die an der Urne Abstimmenden können nur zustimmen oder ablehnen. Die Einführung der vom kantonalen Gemeindegesetz ausdrücklich als fakultative Variante vorgesehenen vorbereitenden Gemeindeversammlung ermöglicht nicht nur diesen Diskurs, sondern auch die Mitbestimmung der Stimmberechtigten im Sinne der Abänderung einer Vorlage des Gemeinderats und die Abgabe einer Abstimmungsempfehlung. Hält der Gemeinderat an seiner Vorlage fest, kann er beide Varianten der Urnenabstimmung unterbreiten.

Erwägungen

Das Sekretariat Gemeinderat hat mit Schreiben vom 31. Januar 2023 den Eingang der Initiative bestätigt. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die Initiative vermutlich die Einführung der *vorberatenden* (nicht vorbereitenden) Gemeindeversammlung gemäss § 16 Gemeindegesetz (GG) bezweckt; sofern kein Widerspruch von den Initianten erfolge, werde der Titel der Initiative entsprechend angepasst - bis heute ist kein entsprechender Widerspruch eingegangen, womit der Titel angepasst werden kann. Auch in sämtlichen übrigen nachfolgenden Texten wird ab sofort der Begriff "vorberatend" verwendet. Die Eingangsbestätigung wurde allen drei Initianten zugestellt. Gleichzeitig wurden sie darum gebeten, zur Vereinfachung der Kommunikation und der Korrespondenz eine Kontaktperson zu benennen. Ohne entsprechende Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen werde der Erstunterzeichner, Herr Dr. Conrad Frey, als Kontaktperson vermerkt. Auch hier erfolgte keine anderslautende Rückmeldung.

Prüfung Gültigkeit der Initiative

Gemäss § 146 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist es in Versammlungsgemeinden möglich, Einzelinitiativen einzureichen, über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Der Gemeinderat hat einerseits ohne Verzug zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR), sodann beschliesst er innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 3 GPR). Diese Frist ist mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

Die Initiative wurde formgerecht ausformuliert und eingereicht und von insgesamt drei stimmberechtigten Personen unterzeichnet. Die rechtsgültige Einführung der vorberatenden Gemeindeversammlung würde eine Anpassung der Gemeindeordnung bedingen. Über die Revision der Gemeindeordnung entscheiden gemäss Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) die Stimmberechtigten an der Urne. Somit ist auch die Anforderung gemäss § 147 Abs. 1 GPR erfüllt, wonach der Gegenstand einer Initiative der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung unterstehen muss.

Die Initiative erfolgt in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gemäss § 120 Abs. 2 GPR. Dies ist zulässig. Der vorgeschlagene Text hält sich in Abs. 2 und 3 exakt sowie in Abs. 1 teilweise an die Formulierungen in § 16 GG. Im neu einzufügenden Art. 11a Abs. 1 ist im Initiativtext die Rede von "Volks- und Einzelinitiativen". Wie im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (Komm. GG, Jaag, Rüssli, Jenni) in § 16 RZ 6 + 8 erläutert ist, hat der Kantonsrat im Rahmen der Verabschiedung des GG die Zulässigkeit von Volksinitiativen in Versammlungsgemeinden abgelehnt. Dies führte rückblickend zu einem Redaktionsfehler in § 16 Abs. 1 GG. Der Hinweis in Art. 11a Abs. 1 wonach Volks- und Einzelinitiativen von der Vorberatung ausgenommen sind, ist damit teilweise rechtlich nicht stimmig. Diese kleine Ungereimtheit kann allerdings damit behoben werden, dass der Passus "Volks- und" aus dem Initiativtext gestrichen wird. Der Gemeindeschreiber hat die Initianten mit Schreiben vom 16. Februar 2023 über dieses Vorgehen informiert und sie haben dem Vorschlag mit Schreiben vom 21. Februar 2023 zugestimmt.

Ansonsten sind die Voraussetzungen zur Gültigkeit der Initiative erfüllt. Die eingereichte Initiative kann somit als gültig erklärt werden.

Weiteres Vorgehen

Gemäss § 152 GPR bringt der Gemeinderat eine Initiative deren Gegenstand der Urnenabstimmung untersteht an die Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Ein allfälliger Gegenvorschlag muss die gleiche Form wie die Initiative aufweisen, denselben Regelungsgegenstand betreffen und eine selbständige, von der Initiative unabhängige Vorlage bilden (§ 138b GPR). Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt (§ 152 Abs. 2 GPR). Eine Urnenabstimmung ist somit am 3. September 2023 möglich. In Fall einer Annahme der Initiative wäre das Inkraftsetzen der revidierten Gemeindeordnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat grundsätzlich jederzeit möglich; angestrebt wird in diesem Fall eine Umsetzung per 1. Januar 2024.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die eingereichte Initiative "Zur Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung vor Urnenabstimmungen" wird grundsätzlich als gültig erklärt.
2. Der Initiativtext wird in Bezug auf Art. 11a Abs. 1 zweiter Satz wie folgt abgeändert: "... Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen." Die Initianten haben zu dieser Änderung ihre Zustimmung erklärt.
3. Die Urnenabstimmung über die Initiative wird auf den 3. September 2023 angesetzt.
4. Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt separat über seine Stellungnahme zum Inhalt der Initiative und über eine Abstimmungsempfehlung entscheiden sowie ggf. von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
5. Das Ressort Präsidiales wird damit beauftragt, zuhanden des Gemeinderats eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.
6. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - 6.1 Herr Dr. Conrad Frey, Chapfstrasse 55, 8126 Zumikon,
 - 6.2 Präsident Rechnungsprüfungskommission Dominik Ziegler (elektronisch),
 - 6.3 Gemeindepräsident Stefan Bühler,
 - 6.4 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin.

Gemeinderat Zumikon



Stefan Bühler
Gemeindepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Versand: 24. März 2023